

1. BGB Allgemeiner Teil
 1. Rechtssubjekte
 2. Rechts- und Geschäftsfähigkeit
 1. Rechtsfähigkeit
 2. Geschäftsfähigkeit
 3. Rechtsgeschäfte
2. BGB Schuldrecht
 1. Grundlagen
 2. Produkthaftung
 3. Kaufvertrag
 4. Weitere Vertragsarten
 5. Leistungsstörungen und Haftung
3. **BGB Sachenrecht**
 1. **Eigentum und Besitz**
 2. **Finanzierungssicherheiten**
 3. **Grundlagen Insolvenzrecht**

Rechtsobjekte die Gegenstände des jeweiligen Rechtsgeschäfts.

- Sachen (inkl. Tiere s. § 90a BGB)
- Immaterialrechtsgüter (Rechte und Forderungen)
- Unternehmen

Rechtsgeschäft: jeder durch Willenserklärung begründete Rechtsakt, der eine Rechtsfolge herbeiführt.

Besitz: die tatsächliche Gewalt über eine Sache

Eigentum: der rechtlichen Herrschaft über eine Sache.

Eigentumsvorbehalt: solange die Sache nicht vollständig bezahlt ist, bleibt der Pullover Eigentum des Versandhauses, ist aber schon in den Besitz übergegangen - Sie können ihn tragen. Zerschneiden oder wegwerfen dürfen Sie ihn erst, wenn er vollständig bezahlt ist und somit Ihr Eigentum wurde.

Neben Eigentum kann man aber auch eine Reihe anderer Rechte an Sachen erwerben, so z.B. das Erbbaurecht, der *Niessbrauch* oder auch die *Grundpfandrechte* wie *Hypotheken* und *Grundschulden* bei Grundstücken.

Ein Rechtsakt ist

Unwirksam: war zunächst wirksam, wird aber aufgrund späterer Ereignisse unwirksam; eine Heilung des vorhandenen Mangels ist möglich

Nichtig: Rechtsakte, die von Anfang an keinerlei Rechtswirkung entfalten und bei denen eine Heilung meist nicht möglich ist [wikipedia]

§ 854 Absatz 1 BGB ... **Besitz** die von **natürlichem Besitzwillen** getragene **tatsächliche Sachherrschaft** einer Person (dem **unmittelbaren Besitzer**);

unmittelbarer Besitz liegt auch vor, wenn **Besitzdiener** i.S.v. § 855 BGB die tatsächliche Gewalt über Sache ausübt (Ausnahme: § 860 BGB)

Besitzdiener, der nach außen in einen erkennbaren sozialen Abhängigkeitsverhältnis steht und tatsächliche Gewalt über eine Sache durch den Besitzherrn als Werkzeug ausübt

Beispiele für Besitzdiener:

- Hausangestellte,
- der mit Überwachung des Ein- und Verkaufs betraute Schwiegersohn des Geschäftsinhabers (BGH WM 1960, 402)
- Handlungsreisende hinsichtlich der Musterstücke (RGZ 71, 248, 252)
- Leiter einer Bankfiliale, die Aktien für die Zentrale verwahrt (RGZ 112, 109, 113)
- geldabhebende Geldbote (LAG Düsseldorf Betrieb 1971, 2069)
- Platzanweiserin hinsichtlich der Fundgegenstände, die sie im Kino sicherstellt (BGHZ 8, 130, 132 f.)
- Garderobepächter hinsichtlich der Garderobenräume (RGZ 97, 166, 169 f.)
- Pfandverwahrer im Verhältnis zum Pfandgläubiger (RGZ 66, 258, 262; 67, 421, 422; 77, 201, 209)
- Bergmann hinsichtlich der Mineralien, die er losbricht (BGHZ 17, 223, 228)
- Bergverwalter einer Gewerkschaft (RGZ 52, 117, 118)
- Gutsverwalter (OLG Posen DRW 1941, 2527)
- Angestellte und Arbeiter auch bei Flucht ihres Prinzipals (RGZ 138, 265, 270)
- Jagdaufseher hinsichtlich erlegten Wildes (RGSt 39, 179, 180)
- Förster hinsichtlich des im Wald lagernden Holzes (RGSt 5, 180, 181; 14, 305, 307 f.)

Teilen sich mehrere die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache in willentlichem Zusammenwirken, so sind sie **Mitbesitzer** i.S.v. § 866 BGB. Mitbesitz ist vom **Teilbesitz** nach § 865 BGB abzugrenzen, bei dem jeder die alleinige Sachherrschaft über einen Teil der Sache ausübt. **Besitzmittler** ist, hingegen wer den Besitz (vom Eigentümer) vermittelt bekommen hat, also unmittelbarer Besitzer ist und über einen Besitzmittlungswillen verfügt. Der Eigentümer ist hier dann der **mittelbare Besitzer** (vgl. hierzu § 868 BGB). Insoweit ist also auch zwischen Eigen- und Fremdbesitzer zu unterscheiden. **Eigenbesitzer** ist dabei, wer eine Sache als ihm selbst gehörig besitzt, § 872 BGB. **Fremdbesitzer** ist dementsprechend derjenige, wer eine Sache für einen anderen besitzt.

Nach § 857 BGB ist der Besitz auch vererblich, sog. **Erbenbesitz**. Dabei ist allerdings unerheblich, ob der Erbe vom Erbfall weiß, über einen Besitzwillen verfügt oder gar die tatsächliche Sachherrschaft erlangt.

I. Erwerb und Verlust von Besitz

Durch die Gewinnung der tatsächlichen Herrschaftsgewalt wird Besitz **erworben**, soweit auch ein natürlicher Besitzwille besteht (vgl. § 854 Absatz 1 BGB). Zur **Übertragung** des Besitzes reicht eine schlichte Einigung (sog. Besitzübertragungswille) und die direkte Übertragung der tatsächlichen Sachherrschaft (vgl. § 854 Absatz 2 BGB). Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Rechtsgeschäft, sodass die Regeln über die *Willenserklärung* – und dabei insbesondere über die Geschäftsfähigkeit – keine Anwendung finden. Der Besitz kann entweder durch willentliche Aufgabe oder durch unfreiwilligen Verlust **verloren** werden (vgl. § 856 Absatz 1 BGB).

II. Besitzschutz

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kennt einige Regelungen, die den Besitz insbesondere vor der sog. **verbotenen Eigenmacht** nach [§ 858 Absatz 1 BGB](#) schützen.

1. Gewaltenrechte gem. § 859 BGB

Absatz 1 regelt sog. **Besitzwehr**, Absatz 2 und 3 die **Besitzkehr**.

Besitzwehr : Anwendung von Gewalt gegen eine drohende oder noch andauernde Beeinträchtigung durch verbotene Eigenmacht;

Inhaber des Gewaltrechts kann **zum Schutze des Besitzes** bei einer Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht gegen den Gegner der Besitzwehr sich **mit Gewalt erwehren**, solange das Gewaltmittel geeignet und erforderlich ist. Eine Güterabwägung ist insoweit jedoch nicht erforderlich.

Besitzkehr: eigenmächtige **Wiederbeschaffung** des Besitzes, wenn die im Wege der verbotenen Eigenmacht erfolgte Besitzerziehung durch einen Dritten bereits vollendet ist.

Der Inhaber dieses Gewaltrechts darf sich somit bei Entzug des Besitzes (bei beweglichen Sachen nach § 859 Absatz 2 BGB, bei unbeweglichen Sachen nach § 859 Absatz 3 BGB) durch verbotene Eigenmacht, im zeitlich vorgegebenen Rahmen, der Sache wieder bemächtigen, notfalls mit Gewalt, soweit das Gewaltmittel geeignet und erforderlich ist.

2. Die possessorischen Besitzansprüche

schützen das Recht **auf** Besitz; Besitzansprüche sowohl aus § 861 Absatz 1 BGB als auch aus § 862 Absatz 1 BGB.

Nach § 861 Absatz 1 BGB kann derjenige, dem der Besitz durch *verbotene Eigenmacht* entzogen wurde, die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Nach § 861 Absatz 2 BGB kann derjenige, der durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört wird, von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen, im Wiederholungsfalle sogar auf Unterlassung klagen.

3. Die petitorischen Besitzansprüche

schützen das Recht **zum** Besitz. Zu nennen sind hier die Besitzansprüche aus § 1007 BGB.

Nach § 1007 Absatz 1 BGB kann derjenige, der eine bewegliche Sache im Besitz gehabt hat, von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerb des Besitzes nicht im guten Glauben i.S.d. § 932 Absatz 2 BGB war.

Nach § 1007 Absatz 2 BGB kann derjenige, dem die Sache abhandengekommen ist (Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB), der kann die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, dass dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhandengekommen war.

III. Unterscheidung Besitz – Eigentum

In der Praxis werden die Begriffe Besitz und Eigentum (i.S.d. §§ 903 ff. BGB) oftmals gleichgestellt oder verwechselt. Im Juristischen sind die beiden Begriffe allerdings strikt voneinander zu trennen.

Besitzer ist eine Person, die grundsätzlich die tatsächliche Sachherrschaft besitzt.

Eigentümer hat hingegen die rechtliche Sachherrschaft.

Es kann vorkommen, dass Besitz und Eigentum auseinanderfallen.

Beispiel: der Eigentümer eines PKWs verleiht sein Fahrzeug an einen Dritten. Der Dritte ist in diesem Moment lediglich Besitzer des Gegenstandes. Durch den Leihvertrag wird er nicht Eigentümer, sondern besitzt lediglich ein Recht zum Besitz.

Eigentum wird in der Bundesrepublik Deutschland umfassend geschützt, entsprechenden Regelungen finden sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und im Zivilrecht.

Artikel 14 GG (Grundgesetz) legt fest, dass das Eigentum **unter dem Schutz der Verfassung** steht.

durch die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, Herausgabeansprüche und der Schadensersatzansprüche **privatrechtlich** geschützt. So ist erkennbar, dass das Eigentum in die verschiedensten Rechtsgebiete vorzufinden ist. So ist es wesentlicher Bestandteil im Urheberrecht und im Datenschutz-Recht.

Das **Eigentum** stellt eine Rechtsposition zu einer bestimmten Sache dar (sog. **Herrschaftsrecht**) - bedeutet, dass der Eigentümer **nach Belieben mit seiner Sache verfahren** darf. Er darf andere Personen von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer muss die Grenzen des Gesetzes beachten. Es ist beispielsweise verboten, Eigentum dazu benutzen, um fremdes Eigentum zu beschädigen oder andere Personen zu verletzen.

